

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 8

Kiel, den 15. April

1981

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
II. Bekanntmachungen	
Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Neumünster	61
Vereinbarung über die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches und Zuordnung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wentorf, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Reinbek-Billetal —	64
Urkunde über die Grenzänderung zwischen der Thomas-Kirchengemeinde und der Mihaelis-Kirchengemeinde Hamburg-Neugraben, Kirchenkreis Harburg	65
Pfarrstellenerrichtungen	65
III. Stellenausschreibungen	68
IV. Personalmeldungen	69

Bekanntmachungen

Kiel, den 23. März 1981

Satzung

des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Neumünster

Die Verbandsvertretung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Neumünster hat durch Beschluß vom 17. Januar und 27. November 1980 gemäß Artikel 53 Abs. 1 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Verbindung § 14 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche die nachstehend veröffentlichte kirchenaufsichtlich genehmigte Satzung beschlossen.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

M u s

Az.: 10 KGV Neumünster — V II / V III

*

Satzung

des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Neumünster

§ 1

(1) Der Kirchengemeindeverband Neumünster (KGV) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in 2350 Neumünster, Am Alten Kirchhof 5.

(2) Der KGV wird durch folgende Kirchengemeinden (Stand 1. 1. 1980) gebildet:

1. Andreaskirchengemeinde Tungendorf mit 1 Pfarrbezirk
2. Anscharkirchengemeinde mit 3 Pfarrbezirken
3. Bartholomäus-Kirchengemeinde Boostedt mit 1 Pfarrbezirk
4. Bugenhagenkirchengemeinde mit 2 Pfarrbezirken
5. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde mit 1 Pfarrbezirk
6. Kirchengemeinde Einfeld mit 2 Pfarrbezirken
7. Kirchengemeinde Gadeland mit 1 Pfarrbezirk
8. Heilig-Geist-Kirchengemeinde Bokhorst mit 1 Pfarrbezirk
9. Johanneskirchengemeinde Wittorf mit 2 Pfarrbezirken
10. Lutherkirchengemeinde Tungendorf mit 1 Pfarrbezirk
11. Versöhnungskirchengemeinde Gartenstadt mit 1 Pfarrbezirk
12. Versöhnungskirchengemeinde Gartenstadt mit 1 Pfarrbezirk
12. Vicelinkirchengemeinde mit 3 Pfarrbezirken
13. Kirchengemeinde Wasbek mit 1 Pfarrbezirk
14. Wichernkirchengemeinde mit 1 Pfarrbezirk

(3) Wird aus Teilen einer oder mehrer Verbandsgemeinden eine neue Kirchengemeinde gebildet, so gehört auch sie dem Kirchengemeindeverband an.

§ 2

(1) Der Kirchengemeindeverband hat folgende Aufgaben:

1. Verwaltung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens des Kirchengemeindeverbandes
2. Schaffung, Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtungen des Kirchengemeindeverbandes

(2) Zur Erfüllung der durch die Satzung oder durch Einzelbeschlüsse der Verbandsvertretung bestimmten Aufgaben werden von den Verbandsgemeinden Umlagen erhoben.

(3) Die Durchführung der Verwaltungsaufgaben nach Abs. 1 kann durch Beschluß der Verbandsvertretung dem Kirchenkreis Neumünster übertragen werden.

§ 3

Die Organe des Kirchengemeindeverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuß.

I. Verbandsvertretung

§ 4

(1) Die Kirchenvorstände der Verbandsgemeinden wählen in die Verbandsvertretung aus ihrer Mitte je drei Mitglieder für jeden Pfarrbezirk. Jeder Pfarrbezirk soll höchstens durch einen Pastor oder hauptamtlichen Mitarbeiter vertreten sein.

(2) Für die Mitglieder der Verbandsvertretung ist je ein persönlicher Stellvertreter zu wählen, der zugleich Ersatzmitglied ist.

§ 5

(1) Die Verbandsvertretung wählt für die Dauer ihrer 6-jährigen Amtszeit aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende darf weder Pastor noch hauptamtlicher Mitarbeiter sein.

(2) Die Wahl leitet das dem Lebensalter nach älteste Mitglied der Verbandsvertretung.

(3) Der Vorsitzende ernennt einen Schriftführer.

(4) Die Amtszeit der Verbandsvertretung endet vorbehaltlich der Artikel 37 und 80 Verfassung mit der Wahl der neuen Verbandsvertretung.

§ 6

(1) Der Vorsitzende — bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter — beruft die Sitzungen der Verbandsvertretung ein und leitet die Verhandlungen.

(2) Die Verbandsvertretung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Sie muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes oder der Verbandsausschuß es verlangen.

(3) Die Verbandsvertretung ist ferner einzuberufen, wenn der Propst (Artikel 40 Abs. 4 der Verfassung) oder der Bischof (Artikel 92 Abs. 1 der Verfassung) es verlangen.

§ 7

(1) Die Verbandsvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Verbandsausschusses
2. Bildung des Bauausschusses, des Friedhofsausschusses und nach Bedarf weiterer Fachausschüsse

3. Festsetzung der Umlagen

4. Beschluß über den Haushaltsplan des Kirchengemeindeverbandes und Abnahme der Jahresrechnung

5. Beschluß über die Errichtung neuer sowie Veränderung und Aufhebung vorhandener Planstellen der Mitarbeiter des KGV

6. Beschluß über Neu-, Um- und Erweiterungsbauten einschließlich der Erstausrüstung mit Inventar sowie über die Gebäudeunterhaltung einschließlich Orgeln und Glocken

7. Beschluß über den Erwerb, die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten

8. Beschluß über die Aufnahme und Ablösung von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften

9. Beschluß über die außerordentliche Nutzung des Vermögens, die dessen Bestand verändert sowie Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsgemäßen Zwecken

10. Beschluß über die Veräußerung oder Veränderung von Sachen, die wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben

11. Beschluß über den Verzicht auf Rechte des Kirchengemeindeverbandes und die Abschaffung herkömmlicher Hebungen

12. Beschluß über das Anlegen, Erweitern und Schließen von Friedhöfen sowie den Erlaß und die Änderung von Friedhofsordnungen

13. Beschluß über das Einrichten, Unterhalten und Schließen von Kindergärten sowie die Gebührenordnung

14. Beschluß über das Einrichten, Unterhalten und Schließen von Sozial- und Schwesternstationen

15. Beschluß über die Einführung oder Änderung von Gebührenordnungen

16. Beschluß über Geschäftsordnungen

17. Beschluß über

- a) die vom Kirchengemeindeverband zusätzlich wahrzunehmenden Aufgaben, die über den im § 7 Abs. 1 Ziffern 1—16, dieser Satzung festgelegten Rahmen hinausgehen,
- b) Umfang und Aufgaben, die von einem bestimmten Zeitpunkt an nicht mehr vom Kirchengemeindeverband durchgeführt werden sollen.

Die betroffenen Kirchenvorstände sind wie folgt zu beteiligen:

Zu 6 + 7: unter ständiger Mitwirkung

Zu 10: nach vorheriger Zustimmung

Zu 11: nach vorheriger Anhörung

(2) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung von Beschlüssen der Verbandsvertretung richtet sich nach Artikel 35 in Verbindung mit Artikel 51 Abs. 2 der Verfassung.

II. Verbandsausschuß

§ 8

(1) Der Verbandsausschuß wird aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder der Verbandsvertretung für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Er besteht aus drei fest angestellten Pastoren und sechs Kirchenvorstehern. Pastoren und hauptamtliche Mitarbeiter dürfen nicht die Mehrheit bilden.

(2) Der Verbandsausschuß wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter; der Vorsitzende muß ein Pastor sein.

(3) Gehört der Vorsitzende der Verbandsvertretung dem Verbandsausschuß nicht an, so nimmt er an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 9

(1) Der Verbandsausschuß vertritt den Kirchengemeindeverband in der Öffentlichkeit sowie in seinen äußeren Angelegenheiten und ist für die Geschäftsführung des Verbandes zuständig. In dringenden Fällen hat der Vorsitzende bis zur nächsten Sitzung das einstweilen Erforderliche zu veranlassen.

(2) Im Rechtsverkehr handelt der Verbandsausschuß durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied. Rechtsverbindliche Erklärungen sind mit Dienstseigel zu versehen.

(3) Der Verbandsausschuß bereitet die Sitzungen der Verbandsvertretung vor und führt ihre Beschlüsse aus. Er ist für seine Maßnahmen der Verbandsvertretung verantwortlich.

(4) Der Verbandsausschuß stellt den Entwurf des Haushaltsplanes auf und bringt ihn in die Verbandsvertretung ein. Er verwaltet das Vermögen des Kirchengemeindeverbandes und verfügt über die Haushaltsmittel im Rahmen des Haushaltsplanes.

(5) Der Verbandsausschuß übt die Dienstaufsicht über die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kirchengemeindeverbandes aus, entscheidet in allen Personalangelegenheiten — soweit nichts anderes bestimmt ist — und regelt ihren Dienst.

(6) Der Verbandsausschuß tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters nach Bedarf zusammen. Er muß zusammentreten, wenn ein Drittel seiner Mitglieder es unter Angabe des Grundes verlangt. Auf Artikel 40 Abs. 4 und 92 Abs. 1 Verfassung wird hingewiesen.

(7) Der Vorsitzende des Verbandsausschusses kann die Zeichnungsbefugnis nach außen und nach innen auf Mitarbeiter der Kirchenverwaltung übertragen. § 9 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 10

Scheidet ein Mitglied des Verbandsausschusses vorzeitig aus, ergänzt die Verbandsvertretung den Ausschuß für die restliche Amtszeit durch Neuwahl.

§ 11

(1) Die Kirchenvorstände haben das Recht zu Anträgen. Auf Verlangen sind sie in der beschlußfassenden Sitzung zu hören. Der Verbandsausschuß ist verpflichtet, über Anträge der Kirchenvorstände innerhalb einer angemessenen Frist Beschlüsse zu fassen und die Kirchenvorstände zu unterrichten.

(2) Ist der Kirchenvorstand mit dieser Entscheidung nicht einverstanden, kann er verlangen, daß die Verbandsvertretung in ihrer nächsten Sitzung darüber entscheidet.

III. Fachausschüsse und Beiräte

§ 12

(1) Verbandsvertretung und Verbandsausschuß können zur Durchführung besonderer Aufgaben Fachausschüsse und Beiräte bilden, deren Amtszeit die der Verbandsvertretung nicht übersteigen darf. In die Ausschüsse und Beiräte können auch Gemeindeglieder gewählt und berufen werden, die der Verbandsvertretung nicht angehören.

(2) Die Ausschüsse sind nicht befugt, Beschlüsse zu fassen, welche die Verbandsvertretung und den Verbandsausschuß binden.

(3) Die Vorsitzenden der Verbandsvertretung sowie des Verbandsausschusses können an den Sitzungen der Ausschüsse und Beiräte teilnehmen. Der jeweilige Vorsitzende ist auf seinen Wunsch zu hören und kann in diesen Sitzungen den Vorsitz übernehmen.

§ 13

(1) Der Bauausschuß und sein Vorsitzender werden durch die Verbandsvertretung gewählt. Der Bauausschuß besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, davon mindestens einem Mitglied des Verbandsausschusses.

(2) Die Aufgaben des Bauausschusses sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.

§ 14

(1) Der Friedhofsausschuß und sein Vorsitzender werden durch die Verbandsvertretung gewählt. Der Friedhofsausschuß besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.

(2) Die Aufgaben des Friedhofsausschusses sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.

IV. Allgemeine Bestimmungen

§ 15

Die Einladung zu den Sitzungen hat in der Regel schriftlich zu erfolgen. Die Tagesordnung wird den Mitgliedern zusammen mit der Einladung spätestens eine Woche vor der Sitzung zugestellt. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Frist abgesehen werden. Den Mitgliedern der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses sollen möglichst Unterlagen oder Erläuterungen zur Tagesordnung übersandt werden.

§ 16

(1) Hinsichtlich der Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsvertretung und ihrer Beschlußfähigkeit gelten die Artikel 120 und 121 Verfassung.

(2) Die Sitzungen des Verbandsausschusses und der Fachausschüsse sind nicht öffentlich.

(3) Verbandsvertretung und Verbandsausschuß können ausnahmsweise einen Beschluß auf schriftlichem Wege fassen. Der Beschluß ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zustimmt und nicht von einem Mitglied mündliche Beschlußfassung verlangt wird.

§ 17

(1) Über Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht angegeben sind, kann nur beschlossen werden, wenn keiner der Anwesenden Einspruch erhebt.

(2) In der Verbandsvertretung sollen Beschlüsse auf schriftlichen Antrag erfolgen.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Ja- und Neinstimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Gewählt wird durch Stimmzettel. Durch Zuruf kann gewählt werden wenn nicht widersprochen wird und nur ein Vorschlag vorliegt.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist durch den Vorsitzenden des Gremiums der Losentscheid herbeizuführen.

(5) Wer an dem Gegenstand der Verhandlung persönlich beteiligt ist, darf bei der Beschlußfassung nicht mitwirken.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, über alle Gegenstände zu schweigen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder deren Geheimhaltung besonders angeordnet wird.

§ 18

Der Vorsitzende beruft die Sitzung ein, leitet die Verhandlungen und ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich. Schließt er die Sitzung, so ist jede weitere Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen.

§ 19

Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung genehmigen zu lassen.

§ 20

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, über das Ausscheiden einer Verbandsgemeinde und über die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der Verbandsvertretung.

§ 21

Diese Satzung tritt auf Beschluß der Verbandsvertretung vom 27. November 1980 mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 9. April 1962 und ihren Änderungen vom 8. Februar 1963 und 27. August 1970.

Bildung eines personalen Seelsorgebereiches

Kiel, den 27. März 1981

Zwischen dem Evangelischen Militärbischof und der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche ist auf Grund eines Beschlusses der Kirchenleitung vom 8./9. Dezember 1980 die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches für den Seelsorgebereich des Evangelischen Standortpfarrers Wentorf vereinbart worden. Der Wortlaut der Vereinbarung wird nachstehend bekanntgemacht.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

T a p p e

Az.: 20 Wentorf (3) — P II / P 3

*

Vereinbarung

über die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches und Zuordnung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wentorf, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Reinbek-Billelatal —

Zwischen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, vertreten durch die Kirchenleitung, und dem Evangelischen Militärbischof wird folgendes vereinbart:

§ 1

(Allgemeines)

Grundlage dieser Vereinbarung sind die Bestimmungen des Vertrages der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. Februar 1957, des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutsch-

land vom 8. März 1957 und des Kirchengesetzes zur Durchführung der Militärseelsorge im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 21. Januar 1979.

§ 2

(Bildung und Zuordnung)

Für den Seelsorgebereich des Evangelischen Standortpfarrers Wentorf wird ein personaler Seelsorgebereich für den in Artikel 7 des Militärseelsorge-Vertrages genannten Personenkreis gebildet und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wentorf, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Reinbek-Billelatal —, zugeordnet. Gleichzeitig wird für den personalen Seelsorgebereich eine 3. Pfarrstelle dieser Kirchengemeinde errichtet. Die Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches bleiben Glieder der Orts-Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes und nehmen an deren Gemeindeleben teil.

§ 3

(Besetzung)

Die für den personalen Seelsorgebereich errichtete 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wentorf wird mit einem hauptamtlichen Militärgeistlichen besetzt.

§ 4

(Dienstaufsicht)

Unbeschadet seiner Eigenschaft als Pastor der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wentorf untersteht der Militärgeistliche der in Artikel 22 Abs. 1 des Militärseelsorge-Vertrages geregelten Dienstaufsicht.

§ 5

(Teilnahme an Kirchenvorstandssitzungen)

Neben der Mitgliedschaft im Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wentorf nimmt der Militärgeistliche an den Sitzungen der Kirchenvorstände der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Glinde, Schwarzenbek und Sahms mit beratender Stimme teil, wenn Angelegenheiten der Militärseelsorge und von Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches behandelt werden.

§ 6

(Beirat)

Wenn zur Unterstützung des Militärgeistlichen in seinem personalen Seelsorgebereich ein Beirat gebildet wird, dann gehören die Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches, die Kirchenvorsteher ihrer Ortsgemeinde sind, dem Beirat kraft ihres Amtes an.

§ 7

(Dienst des Militärgeistlichen in der Kirchengemeinde)

Der Militärgeistliche nimmt die Amtshandlungen an den Angehörigen seines personalen Seelsorgebereiches vor und zeigt sie dem zuständigen Gemeindepastor nach Vollzug an.

Die Konfirmation der Kinder der Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches und die Vorbereitung dazu übernehmen aus Gründen der Zweckmäßigkeit in Abweichung von Satz 1 die jeweils zuständigen Gemeindepastoren. Auf Wunsch der Mehrzahl der betreffenden Eltern kann der Militärgeistliche nach Absprache mit den beteiligten Kirchenvorständen die Konfirmation und die Vorbereitung dazu selbst übernehmen. Den Kreis der von ihm zu unterrichten und zu konfirmierenden Kinder stellt der Militärgeistliche im Einvernehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen fest.

§ 8

(Gemeindegottesdienst)

Der Militärgeistliche übernimmt in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wentorf in der Regel einmal monatlich den Hauptgottesdienst und beteiligt sich an Predigtstunden der anderen Kirchengemeinden, über die sich der personale Seelsorgebereich erstreckt, nach Absprache mit dem jeweiligen Kirchenvorstand.

§ 9

(Benutzung kirchlicher Gebäude und Einrichtungen)

Die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden stellen der Militärseelsorge ihre kirchlichen Einrichtungen gegen Erstattung der Kosten für Reinigung, Beleuchtung und Heizung nach Absprache zur Verfügung.

§ 10

(Dienstsiegel)

Der Militärgeistliche erhält eine Ausfertigung des Dienstsiegels der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wentorf.

§ 11

(Weitergeltende Bestimmungen)

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 12. Juni 1976 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

(Inkrafttreten)

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn der Dienstposten des Evangelischen Standortpfarrers aufgehoben wird.

Die Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 26. August/22. September 1966.

Kiel, den 27. Februar 1981

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Die Kirchenleitung

S t o l l

Bischof und Vorsitzender

Pinneberg, den 13. 3. 1981

Der Evangelische Militärbischof

Dr. S i g o L e h m i n g

Ev. Militärbischof

Urkunde

über die Grenzänderung zwischen der Thomas-Kirchengemeinde und der Michaelis-Kirchengemeinde Hamburg-Neugraben, Kirchenkreis Harburg

Aufgrund der Beschlüsse der Kirchenvorstände der Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde und der Ev.-Luth. Michaelis-Kirchengemeinde Hamburg-Neugraben sowie des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Harburg wird nach vorheriger Unterzeichnung der Gemeindeglieder und nach Anhörung der Gemeindeversammlung gemäß Artikel 10 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche angeordnet:

§ 1

Als Grenze zwischen der Thomas- und der Michaelis-Kirchengemeinde wird der Rehrstieg in seiner gesamten Länge von der Cuxhavener bis zur Francoper Straße benannt. Die östliche Straßenseite gehört zum Gebiet der Thomas-Kirchengemeinde, die westliche Straßenseite zum Gebiet der Michaelis-Kirchengemeinde.

§ 2

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1978 in Kraft.

Kiel, den 1. April 1981

Nordelbisches Kirchenamt

In Vertretung:

Dr. B l a s c h k e

Az.: 10 Thomas Harburg — V I / V 3

*

Kiel, den 1. April 1981

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht:

Nordelbisches Kirchenamt

In Vertretung:

Dr. B l a s c h k e

Az.: 10 Thomas Harburg — V I / V 3

Pfarrstellenerrichtungen

2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Scharbeutz, Kirchenkreis Eutin (mit Wirkung vom 1. April 1981).

Az.: 20 Scharbeutz (2) — P II / P 3

*

Pfarrstelle des Kirchenkreises Norderdithmarschen für Urlauberseelsorge in Büsum (mit Wirkung vom 1. Januar 1981).

Az.: 20 Urlauberseelsorge Büsum — P III / P 3

Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde Burg in Dithmarschen im Kirchenkreis Süderdithmarschen ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde mit zwei Pfarrstellen hat ca. 5 400 Gemeindeglieder, die sich auf die Orte Burg, Buchholz, Kuden und Brickeln-Quickborn verteilen. Der Kirchenvorstand, Durchschnittsalter 43 Jahre, hat 17 Mitglieder, die auf allen Gebieten zu aktiver Mitarbeit bereit sind. Predigtstätte ist die um 1240 erbaute Petri-Kirche. Sie weist einen guten Gottesdienstbesuch auf. Das Nord-Pastorat liegt nicht weit von dieser schönen Kirche entfernt. Es hat eine herrliche Lage, am Geesthang gelegen, mit Sicht zum Nord-Ostsee-Kanal.

In Burg steht für die Arbeit ein Gemeindehaus zur Verfügung. In Kuden wird die Hälfte einer ehemaligen Schule für ein kirchliches Gemeindezentrum eingerichtet. In Burg wird ein gut besetzter kirchlicher Kindergarten geführt. Im Ort befinden sich Grund-, Haupt- und Realschule. Zum Gymnasium nach Meldorf (20 km) gibt es eine gute Bahn- und Busverbindung. Der Luftkurort Burg liegt an der Bahnlinie Hamburg-Itzehoe-Heide-Husum-Westerland, unmittelbar am Nord-Ostsee-Kanal, in einer sehr reizvollen, hügeligen Geestlandschaft. Ein hauptamtlicher Mitarbeiterkreis und eine größere Schar ehrenamtlicher Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen sowie der Kirchenvorstand suchen einen Pastor, der die lebendige Gemeindegemeinschaft weiterführt und neue Impulse hineingibt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Am Markt 7, 2224 Burg/Dithm. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Epler, Tel. 0 48 25 / 7 01 (dienstlich) und 0 48 25 / 13 08 (privat), Pastor Scholz, Tel. 0 48 25 / 83 00 und Propst Horn, Klosterhof 19, 2223 Meldorf, Tel. 0 48 32 / 29 62 - 63.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Burg in Dithmarschen (2) — P III / P 2

*

In der Kirchengemeinde Glückstadt im Kirchenkreis Rantzau ist die 4. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Glückstadt unterhält vier Pfarrstellen. Der vakante Seelsorgebezirk mit ca. 2 800 Gemeindegliedern umfaßt den Stadtteil Bole (teilweise Neubaugebiet) und einen Teil des nahen Dorfes Blomesche Wildnis. Ein Gemeindezentrum und ein modernes Pastorat (gegenüber dem Gymnasium) sind vorhanden. Alle Schularten am Ort; Hamburg ist mit der Bundesbahn in 30 Minuten zu erreichen. Vom künftigen Pfarrstelleninhaber bzw. von der zukünftigen Pfarrstelleninhaberin wird die Weiterführung einer regen Gemeindegemeinschaft (besonders Alten- und Kinderarbeit) und Entfaltung neuer und gemeinsamer Aktivitäten mit den drei anderen Pastoren, einem Diakon und Bezirksjugendwart erwartet.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Am Kirchplatz 2, 2208 Glückstadt. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastoren Friese, Am Kirchplatz 2, 2208 Glückstadt, Tel. 0 41 24 / 20 00, Tauscher, Am Kirchplatz 1, 2208 Glückstadt, Tel. 0 41 24 / 22 23, und Mordhorst, Jahnstr. 11, 2208 Glückstadt, Tel. 0 41 24 / 27 73, sowie Propst Goetz, Kirchenstr. 3, 2200 Elmshorn, Tel. 0 41 21 / 2 20 74.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Glückstadt (4) — P II / P 3

*

In der Kirchengemeinde Hennstedt im Kirchenkreis Norderdithmarschen wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. August 1981 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Der bisherige Stelleninhaber tritt zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Hennstedt sucht einen Pastor bzw. eine Pastorin, der/die bereits Gemeindeerfahrung besitzt und bereit ist, das Evangelium als die frohe Botschaft von der Liebe Gottes in Christus der Gemeinde zu verkündigen.

Hennstedt liegt in der landschaftlich schönen Norderdithmarscher Geest, 12 km von der Kreisstadt Heide entfernt und zählt etwa 4 200 Gemeindeglieder in 10 Dörfern, davon rund 2000 in Hennstedt selbst. Mittelpunktsschule mit Realschulzug am Ort. Gymnasium und alle weiterführenden Schulen in Heide. Predigtstätte ist die schöne, alte Secundus-Kirche aus dem 12. Jahrhundert. Der Kirchenvorstand, haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter und aktive Gemeindeglieder hoffen auf einen aufgeschlossenen Seelsorger.

Auch die 1. Pfarrstelle, seit 13 Jahren unbesetzt, ist zur Wiederbesetzung vorgesehen. Zwei geräumige, renovierte Pfarrhäuser und ein Gemeindehaus (erbaut 1970) sind vorhanden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Süderstraße 23, 2246 Hennstedt. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Kaufmann, Süderstr. 23, 2246 Hennstedt, Tel. 0 48 36 / 13 87, und Herr Behrens, stellvertretender Vorsitzender des Kirchenvorstandes, Fedderinger Str. 4, 2246 Hennstedt, Tel. 0 48 36 / 5 17, sowie Propst Dr. Asmussen, Markt 27, 2240 Heide, Tel. 04 81 / 6 32 20.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Hennstedt (2) — P III / P 2

*

In der Kirchengemeinde St. Matthäus in Kiel-Gaarden im Kirchenkreis Kiel ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde St. Matthäus umfaßt bei 2 Pfarrstellen ca. 5 500 Gemeindeglieder. Die Kirche wurde 1967 errichtet, das Gemeindehaus 1979, das geräumige Pastorat 1967. Von den Bewerbern wird Bereitschaft zur Übernahme der Jugendarbeit erwartet.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Stoschstraße 58, 2300 Kiel 14. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Engelmann, Vaasastraße 6, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31 / 52 22 92, Pastor Wunderlich, Stoschstraße 58, 2300 Kiel 14, Tel. 04 31 / 7 68 88, und Propst Küchenmeister, Dänische Straße 17, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31 / 52 22 27.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Matthäus in Kiel-Gaarden (1) — P III / P 3

*

In der Kirchengemeinde Mürwik im Kirchenkreis Flensburg ist die 1. Pfarrstelle vakant und zum 1. August 1981 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Der Bezirk der 1. Pfarrstelle umfaßt ca. 2 500 Gemeindeglieder und ist Teil der Siedlung Fruerlund. Der andere Siedlungsteil gehört zur Nachbargemeinde St. Jürgen. In dem Gebiet steht ein Gemeindezentrum für alle Zweige der Gemeinde.

arbeit einschließlich Gottesdienst. Dort arbeiten beide Bezirke zusammen mit dem Ziel der Bildung einer neuen Gemeinde. Ein Doppelpastorat ist im Bau (Fertigstellung im Sommer 1981). Von den Bewerbern bzw. Bewerberinnen werden Mut und Phantasie für die Aufbauarbeit in der Siedlungsgemeinde und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Teil der Kirchengemeinde St. Jürgen und dem Studentenpfarramt der Pädagogischen Hochschule erwartet. Sämtliche Schulen und eine Pädagogische Hochschule sind in der Gemeinde vorhanden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Fördestraße 4, 2390 Flensburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastoren Graf zu Lynar, Fördestraße 14, 2390 Flensburg, Tel. 04 61 / 3 76 75, Tröber, Fruerlundhof 12, 2390 Flensburg, Tel. 04 61 / 3 81 28, Möbius, Fördestraße 6, 2390 Flensburg, Tel. 04 61 / 3 70 55, und Röhrs, Fördestraße 12, 2390 Flensburg, Tel. 04 61 / 3 01 69, sowie Propst Steenbock, Mühlenstraße 19, 2390 Flensburg, Tel. 04 61 / 5 20 21.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Mürwik (1) — P III / P 3

*

Die 2. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Seelsorge in der Untersuchungshaftanstalt Hamburg mit dem Dienstsitz in Hamburg ist vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch die Kirchenleitung auf Zeit.

In der Untersuchungshaftanstalt befinden sich etwa 1 000 in der Hauptsache männliche Untersuchungsgefangene mit den für diese Haftart typischen Problemen. Zu nennen ist die plötzliche Trennung von Familie und Arbeit, oder plötzliches Akutwerden bereits lange vorliegender Probleme, die ungewisse Zukunft durch schwebende Verfahren, Vereinsamung und Ratlosigkeit. Es werden wöchentlich zwei Gottesdienste gehalten. Gruppenstunden und Einzelgespräche werden angeboten. Bereitschaft zu Hausbesuchen und gelegentlichen Besuchsüberwachung wird vorausgesetzt. Das Pfarramt besteht aus zwei Pastoren, einem Diakon und einem hauptamtlichen Kirchenmusiker. Die Arbeit geschieht in Absprache nach getrennten Bereichen in engster Zusammenarbeit. Das Pfarramt wünscht sich einen kontaktfreudigen, teamfähigen, vor allem aber gütigen Kollegen. Ein Dienstraum in der Anstalt wird gestellt, ein eigener Pkw für Dienstfahrten anerkannt. Dienstwohnungsberechtigung ist gegeben.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Straße 21—35, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende der Konferenz der Strafanstaltspastoren, Pastor Lindemann, Pannsweg 27, 2000 Hamburg 62, Tel. 0 40 / 5 24 63 19, und Oberkirchenrat Starke, Nordelbisches Kirchenamt, Dänische Str. 21—35, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31 / 99 11.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Untersuchungshaftanstalt Hamburg (2) — P III / P 3

*

In der Kirchengemeinde Öjendorf im Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Reinbek-Billel — ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Wir suchen ab sofort einen Pastor für unsere zweite Pfarrstelle, der Freude daran hat, mit uns gemeinsam an der Kirche Jesu Christi zu bauen. Unsere Gemeinde liegt im Osten Hamburgs, hat ca. 4 000 Gemeindeglieder und zwei Pfarrstellen, ein Kindertagesheim mit 80 Plätzen, einen aktiven Kirchenvorstand und engagierte haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter. Sie zeichnet sich aus durch lebendige Gemeindegliederarbeit und eine hervorragende Kirchenmusik. Ein geräumiges Pastorat wird zur Verfügung gestellt. Im Zuge notwendiger Renovierungs- und Umbauarbeiten können wir Wünsche des zukünftigen Stelleninhabers berücksichtigen. Wir freuen uns auf Ihren Besuch und die Möglichkeit, Ihnen unsere Gemeinde vertraut zu machen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Hamburg, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Risch, Tel. 0 40 / 7 12 50 70, und Pastor Hübbe, Merkenstr. 2—6, 2000 Hamburg 74, Tel. 0 40 / 7 12 02 79, sowie Propst Hamann, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 0 40 / 6 03 10 92 - 99.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: Öjendorf (2) — P II / P 3

*

In der Paul-Gerhardt-Gemeinde zu Hamburg-Winterhude wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Mai 1981 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Paul-Gerhardt-Gemeinde zu Hamburg-Winterhude umfaßt bei zwei Pfarrstellen ca. 7 000 Gemeindeglieder. Die Bevölkerungsstruktur ist vielschichtig. Vor allem wegen zahlreicher Altenwohnungen ist der Anteil an alten Gemeindegliedern überdurchschnittlich, aber nicht beherrschend. Gemeindezentrum mit Kirche (1962), Kindergarten, Gemeindehaus und Pastorat (Doppelhaus) ist vorhanden. Der ganze Komplex liegt direkt am Stadtpark. Sämtliche Schulen in unmittelbarer Nähe. Günstige Verkehrsverbindungen. Mitarbeiter: 1 1/2 diakonisch-missionarische Kräfte, 1/2 B-Musikerin, Küster und Sekretärin, 3 Erzieherinnen. Die Gemeinde ist mit 1 1/2 Schwesternstellen an einer Diakoniestation beteiligt. Der Kirchenvorstand und die Mitarbeiter erhoffen vom künftigen Pfarrstelleninhaber bzw. von der künftigen Pfarrstelleninhaberin neben eigenen Ideen und eigenen Initiativen auch die Bereitschaft zur Zusammenarbeit. Die Gemeinde ist so zusammengesetzt, daß viele Arten Begabung genutzt werden können. Die Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiter und die Jugendarbeit mögen als Wunsch für den weiteren Gemeindeaufbau besonders genannt sein. Die Aufteilung der Arbeitsgebiete bedarf der Verabredung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Dreistücken 18, 2000 Hamburg 60. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Oberschmidt, Dreistücken 18, 2000 Hamburg 60, Tel. 0 40 / 51 07 07, der stell-

vertr. Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Thomsen, Lat-
tenkamp 82, 2000 Hamburg 60, Tel. 0 40 / 5 11 86 50, und
Propst Tetzlaff, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11, Tel. 0 40 /
3 68 91.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen
dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Paul-Gerhardt-Gemeinde HH-Winterhude (1) —
P I / P 3

*

In der Kirchengemeinde Süderau im Kirchenkreis Mün-
sterdorf ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend zu be-
setzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvor-
standes.

Die Kirchengemeinde Süderau umfaßt bei zwei Pfarrstellen
rd. 3400 Gemeindeglieder. Auf den Pfarrbezirk Süderau ent-
fallen rd. 1 500 Gemeindeglieder. Kirche, Gemeinderäume, Kin-

dergarten und Pastorat sind vorhanden. Die Verwaltungs-
arbeiten werden von der Kirchenverwaltung in Itzehoe erledigt.
Von den Bewerbern wird Bereitschaft zur Wahrnehmung der
Jugend-, Erwachsenen- und Altenarbeit erwartet.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebens-
lauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Kirchenstr. 18,
2201 Kiebitzreihe. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung
einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Mallek, Kirchenstr. 18,
2201 Kiebitzreihe, Tel. 0 41 21 / 59 15, und Propst Gerber, Kir-
chenstraße 6, 2210 Itzehoe, Tel. 0 48 21 / 6 10 25.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen
dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Süderau (1) — P II / P 3

Stellenausschreibungen

Die ev.-luth. Kirchengemeinde Broder Hinrick, Hamburg-
Langenhorn, sucht ab sofort

eine/n Diakon/in
(Sozialpädagogen/in)

für den Bereich der Kinder- bzw. Jugendarbeit.

Die Kirchengemeinde Broder Hinrick hat bei einer Gesamt-
bevölkerung von ca. 6 800 eine Gemeindegliederzahl vor rd.
3 900.

An Mitarbeitern sind vorhanden:
Eine Kirchenmusikerin, ein Küster, eine Bürokräft und zwei
Pastoren. Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Mitarbei-
tern im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit und der damit
verbundenen Fortbildungsarbeit wird erwartet.

Es wird ein/e Mitarbeiter/in gesucht, der/die eigene Vor-
stellungen und Interessen einbringen kann und somit zu einer
lebendigen Gemeindegliederarbeit beiträgt.

Eine Dienstwohnung kann eventuell zur Verfügung gestellt
werden.

Vergütung nach KAT.

Bewerbungen sind zu richten:

An den Kirchenvorstand
der ev.-luth. Kirchengemeinde Broder Hinrick,
z. Hd. Herrn Pastor Pusck,
Tangstedter Landstr. 218,
2000 Hamburg 62,
Telefon: 5 20 32 91.

Für Kontaktgespräche steht zur Verfügung:

Frau Annette Brandt,
Diakonin,
Voßstr. 56,
2000 Hamburg 65
Telefon: 6 02 80 50.

Az.: 30 Broder Hinrick — E I / E 1

*

Die Ev.-Luth. Michaels-Kirchengemeinde, Hamburg-Sülldorf,
sucht zum 1. Juli 1981

einen Diakon

für die Jugendarbeit in verschiedenen Altersstufen in Gruppen,
für junge Erwachsene, für verschiedene Sozialaufgaben. Es wird
ein Diakon mit Erzieherausbildung gesucht.

Die Kirchengemeinde Sülldorf hat eine Pfarrstelle sowie
haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter.

Vergütung erfolgt nach KAT. Wohnung ist vorhanden.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand Ham-
burg-Sülldorf, Sülldorfer Kirchenweg 189, 2000 Hamburg 55.

Telefonische Auskünfte erteilt Pastor Bahnsen, Telefon:
0 40 / 87 49 11.

Az.: 30 St. Michaels Hamburg-Sülldorf — E I / E 1

*

Die Kirchenkreise Plön und Segeberg suchen

eine(n) Revisor(in).

Die Aufgaben bestehen aus der Kassenprüfung bei den Kir-
chenkreisen (Rentamt/Rechnungsstelle), der Rechnungsprü-
fung, der Ordnungs- und Wirtschaftlichkeitsprüfung in den
Kirchengemeinden, besonders jedoch in der Beratung der Kir-
chenvorstände und der Finanzausschüsse beider Kirchenkreise.

Der Bewerber muß umfassende Kenntnisse im Haushalts-,
Kassen- und Rechnungswesen besitzen und sollte auch Erfah-
rungen aus kirchengemeindlicher Arbeit mitbringen. Die Ver-
gütung mit allen üblichen Sozialleistungen richtet sich nach
dem KAT, Vergütungsgruppe IV b.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum
30. 4. 1981 an den Kirchenkreisvorstand in 2360 Bad Sege-
berg, Postfach 1120, erbeten.

Auskünfte erteilen Propst Richers, Preetz (Tel. 0 43 42 /
27 79), und Propst Schwarz, Bad Segeberg (Tel. 0 45 51 / 30 05).

Az.: 30 KK Segeberg — D 7

*

Der Ev. Verein für Soziale Dienste St. Salvatoris, Geesthacht, sucht ab sofort

eine/n Sozialarbeiter/in
(Sozialpädagogen/in)

für die Arbeit mit Sinti-Familien.

Vergütung erfolgt nach KAT.

Bewerbungen sind zu richten an den Ev. Verein für Soziale Dienste St. Salvatoris, Kirchenstieg 1, 2054 Geesthacht.

Auskünfte erteilt Soz.päd. D. Peters, Tel. 0 41 52 / 28 82 oder 0 41 52 / 7 20 02.

Az.: 30 St. Salvatoris, Geesthacht — E I / E I

Personalnachrichten

Die Zweite Theologische Prüfung haben bestanden:

Am 20. März 1981 die Kandidaten des Predigtamtes:
Rudolf Baron, Christian Braune, Ralf Diez, Uwe Feigel, Martina Gehlhaar, Johannes Höcherl, Ekkehard Langbein, Gisela Mester, Merve Miller, Bernd Neumann, Franz-Wilhelm Nitschke, Andreas Nohr, Michael Paul, Hartmut Quast, Wolf Werner Rausch, Hans-Uwe Rehse, Rudolf Schlender, Wolfgang Voigt und Uta Wolter.

Az.: 2135 — A I / A 1

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. Februar 1981 die Wahl des Pastors Niels Wehrmann, bisher Pfarrvikar in Kirchbarkau, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kirchbarkau, Kirchenkreis Neumünster;

mit Wirkung vom 1. April 1981 die Wahl des Pastors Hans-Joachim Günther, z. Z. in Gnissau, zum Pastor der 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eutin, Kirchenkreis Eutin;

mit Wirkung vom 1. Juli 1981 die Wahl des Pastors Klaus Ziehm, bisher in Gettorf, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Thumbby-Struxdorf, Kirchenkreis Angeln.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. August 1981 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Udo Niechziol, bisher in Eddelak, zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Süderdithmarschen für Religionsgespräche in der Berufsschule in Meldorf;

mit Wirkung vom 1. August 1981 auf die Dauer von 10 Jahren der Pastor Karl-Friedrich von Schierstedt, bisher in Sarau, zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Eutin für Krankenhausseelsorge.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. April 1981 der Pastor Ulrich Hentschel, bisher in Rellingen, im Rahmen eines Dienstverhältnisses auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Mitarbeit in der Beratungsstelle für kirchliche Arbeit des Kirchenkreises Stormarn;

mit Wirkung vom 1. Mai 1981 der Pastor Christian-Ulrich Herrmann, früher in Plön, im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Johann-Hinrich-Wichern-Kirchengemeinde in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck.

Übertragen:

Mit Wirkung vom 1. April 1981 dem Militärpfarrer Detlef Ostkamp, Evangelischer Standortpfarrer Wentorf, die 3. Pfarrstelle (personaler Seelsorgebereich) der Kirchengemeinde Wentorf, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Reinbek-Billel —;

dem Pastor Eberhard Consbruch, beurlaubter Pastor der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, mit Wirkung vom 1. Mai 1981 bis einschließlich 31. Oktober 1985 im Auftrage des Nordelbischen Missionszentrums wahrzunehmende Aufgaben eines kirchlichen Auslandsdienstes in Tanzania.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,— DM jährlich zuzüglich 5,— DM Zustellgebühr. — Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt
